



Rektor

1. Februar 2021

Sehr geehrte Professorinnen und Professoren,  
sehr geehrte Studierende, Beschäftigte und Gäste der TU Bergakademie Freiberg,

### **Corona-Regelungen für die TU Bergakademie Freiberg (TU BAF) für Februar 2021**

ab 01.02.2021 bis vorerst 28.02.2021 gelten an der TU-Bergakademie Freiberg folgende Regelungen zur Eingrenzung der COVID-19-Pandemie:

#### **1. Erkrankte und Verdachtsfälle**

Wer typische COVID-19-Symptome aufweist, muss zu Hause bleiben und eine Ärztin bzw. einen Arzt kontaktieren. Im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus oder bei Kontakt zu Infizierten haben Beschäftigte den/die Vorgesetzte/n und das Dezernat Personalangelegenheiten ([personaleinzel@zuv.tu-freiberg.de](mailto:personaleinzel@zuv.tu-freiberg.de)) unverzüglich zu informieren. Sollten Sie als Vorgesetzte/r Kenntnis von einem Infektionsfall im Kreise Ihrer Mitarbeitenden erlangen, geben Sie diese Information unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bitte ebenfalls direkt an das Personaldezernat weiter. Studierende werden gebeten, im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus oder eines Kontaktes mit einem bestätigten Infektionsfall umgehend das Studierendenbüro ([studierendenbuero@zuv.tu-freiberg.de](mailto:studierendenbuero@zuv.tu-freiberg.de)) zu kontaktieren.

#### **2. Maskenpflicht (FFP2-/ OP-Masken) für alle Räume und Verkehrsflächen der TUBAF**

- a. Beschäftigte, Studierende und Gäste der TU Bergakademie Freiberg sind verpflichtet, sich auf dem Campus der Universität nur mit einer korrekt sitzenden Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2- oder OP-Maske) aufzuhalten. Die Maskenpflicht gilt in allen Räumen und den allgemeinen Verkehrsflächen.
- b. Masken dürfen nur abgenommen werden, wenn
  - i. ein Mindestabstand zwischen den Personen von mindestens 200 cm eingehalten wird,
  - ii. Personen sich allein in einem geschlossenen Raum befinden, der nicht zu den Verkehrsflächen (Aufzüge, Treppenhäuser etc.) gehört,
  - iii. mehrere Personen sich in einem Raum – der regelmäßig gelüftet wird – aufhalten, pro Person eine Fläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung steht und der Mindestabstand von 200 cm ständig eingehalten wird.
- c. Den Beschäftigten, die Masken tragen müssen, ist Gelegenheit zu geben, in regelmäßigen Abständen die Maske unter den Bedingungen vorstehender Lit. b i-iii abzunehmen.

#### **3. Vorrang von mobiler Arbeit vor Präsenz an der TUBAF**

- a. Die Vorgesetzten sind gehalten, nach gewissenhafter Prüfung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gestatten, ihre Aufgaben in mobiler Arbeit durchzuführen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Auffassung der Vorgesetzten anwesend sein müssen, sind auf dem dafür vorgesehenen Formblatt dem Personaldezernat zu nennen.
- b. Alternativ zur mobilen Arbeit können Aufgaben in den Räumen der TUBAF ausgeführt werden, wenn die unter o.g. Punkt 2. aufgeführten Regeln eingehalten werden.

- c. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund ihrer Aufgaben nicht in mobile Arbeit geschickt werden können, sind FFP2-Masken oder medizinische OP-Masken für die Zeit des Aufenthaltes in Räumen und auf den Verkehrsflächen der TUBAF seitens der Vorgesetzten zur Verfügung zu stellen. Die Masken können über die Stabsstelle Arbeitssicherheit ([arbeits-sicherheit@zuv.tu-freiberg.de](mailto:arbeits-sicherheit@zuv.tu-freiberg.de)) der TUBAF gegen eine Kostenbeteiligung der Institute in Höhe von 0,6 € pro Maske bezogen werden.
- d. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Präsenz für die Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist, soll die Arbeitszeit auf die Zeitspanne von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr (montags bis freitags)<sup>1</sup> verteilt werden. Dafür ist die mit dem Personalrat am 29.06.2020 abgeschlossene Änderung der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit des nichtwissenschaftlichen Personals bis 31. März 2021 verlängert worden.

#### 4. Keine Präsenzlehrveranstaltungen mehr im WS 2020/2021

Präsenzlehrveranstaltungen sind ausnahmslos bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2020/21 am 12. Februar 2021 **ausgesetzt** und soweit wie möglich durch (gegebenenfalls asynchrone) Online-Lehrveranstaltungen ersetzt. Dies gilt auch für die prüfungs- und die vorlesungsfreie Zeit. Die Lehrenden werden gebeten, Ersatzmöglichkeiten auch für Praktika anzubieten.

#### 5. Prüfungen

- a. Sofern Prüfungen nicht durch digitale Formate ersetzt werden können und für den weiteren Studienverlauf dringend erforderlich sind, können sie bis auf weiteres als Präsenzprüfungen unter den nachfolgenden Bedingungen stattfinden:
  - i. besondere Hygienebedingungen nach dem geltenden [Hygienekonzept](#) werden eingehalten und die Personenzahl einschließlich Prüfer und Aufsichtspersonen im selben Raum beträgt während der gesamten Prüfung weniger als 8 (acht) oder
  - ii. besondere Hygienebedingungen nach dem geltenden [Hygienekonzept](#) werden eingehalten und der wöchentliche Inzidenzwert in Sachsen drei Tage vor dem Zeitpunkt der Prüfung ist  $\leq 50$ .  
Erreicht der Inzidenzwert für Sachsen (veröffentlicht vom [Robert-Koch-Institut](#)) drei Tage vor dem Zeitpunkt der Prüfung einen Wert von  $> 50$  bedarf die Durchführung der Prüfung einer Genehmigung des Dekans der Fakultät.  
Erreicht der Inzidenzwert für Sachsen (veröffentlicht vom [Robert-Koch-Institut](#)) drei Tage vor dem Zeitpunkt der Prüfung einen Wert von  $> 60$  bedarf die Durchführung der Prüfung einer Genehmigung des Rektors.  
Ist die Prüfung als Präsenzprüfung nicht genehmigt, so ist sie zu verschieben, soweit Prüfer und Prüflinge sich nicht auf ein anderes zulässiges Prüfungsformat verständigen.
- b. Werden Klausurarbeiten über digitale Formate z.B. mit der Prüfungsplattform "[OPAL Exam](#)" realisiert und dazu die Prüfungsüberwachung und/oder das Bewertungswerkzeug genutzt, wird für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 die Regelung des Rektorrundschreibens PB/03/2011 zur Anonymität bei Klausuren ausgesetzt. Gleiches gilt für mündliche Prüfungen.
- c. Ersatzprüfungsleistungen bestimmen die zuständigen Prüfungsausschüsse auf Antrag der/des Modulverantwortlichen. Sie bedürfen der Genehmigung durch das Rektorat. Das Rektorat hat die Prorektorin Bildung bevollmächtigt, entsprechende Genehmigungen zu erteilen.
- d. Auf die vom Senat am 26.01.2021 beschlossenen Regelungen für Prüfungsfristen, -anrechnung und Präsenzlehre wird hingewiesen ([Prüfungen](#)).

---

<sup>1</sup> In der Universitätsbibliothek gilt der Gleitzeitrahmen wie folgt: Montag bis Freitag 6.00 bis 21.00 Uhr, Samstag 9.30 bis 18.30 Uhr

## 6. Universitätssport

Veranstaltungen des Universitätssports sowie kulturelle Veranstaltungen sind bis auf weiteres ausgesetzt

## 7. Universitätsbibliothek

Die Universitätsbibliothek (UB) ist als Lernort geschlossen, die Ausleihe ist jedoch unvermindert möglich. Medien aus dem Bestand der UB können nach Vorbestellung per E-Mail oder Telefon unter Angabe von Signatur, Titel und Standort entliehen werden. Die Medien können Mo-Fr von 8.00 bis 12.00 Uhr abgeholt werden, siehe auch [Information](#) auf der Website der UB.

## 8. Besucher

Besuche von Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, sind auf das absolut Notwendige zu reduzieren und unter strikter Einhaltung der Hygieneregeln der TUBAF durchzuführen. Mehr als zwei Personen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch Dekan/Prodekan oder bei mehr als vier (4) Personen durch Kanzler/Rektor in den Räumen der Universität empfangen werden.

## 9. Dienstreisen

Dienstreisen sind auf das absolut Notwendige zu reduzieren. Bei der Durchführung von Dienstreisen sind die Hygieneregeln der TU Bergakademie Freiberg während der gesamten Dienstreise, also auch am Ziel der Reise, einzuhalten. Dienstreisen ins Ausland bedürfen der Genehmigung und Anordnung durch den Rektor oder den Kanzler. Alle Dienstreisen im Inland bedürfen der Genehmigung und Anordnung durch Dekan/Prodekan/Leiter der Struktureinheit. Nicht als Dienstreisen angeordnete Reisen sind nicht als Dienstreisen abrechenbar und geschehen auf eigenes Risiko.

## 10. Weiterhin zu beachten

Die allgemeinen Regelungen zur Präsenz auf dem Campus und in den Gebäuden der Universitäten (Abstands-, Lüftungs- und Hygienevorschriften usw.) sind weiterhin zu befolgen. Beachten Sie dazu das [Hygienekonzept](#) der TU Bergakademie Freiberg.

Weitere Informationen zum Lehrbetrieb finden Studierende auf der TU BAF-Corona-Website „[Studierende](#)“. Lehrende finden weitere Informationen zum Lehrbetrieb auf der TU BAF-Corona-Website „[Lehrende](#)“.

Die **Regelungen des Freistaates Sachsen**, des **Landkreises Mittelsachsen** sowie Einzelanordnungen der Behörden sind zu beachten.

Die **Fachvorgesetzten** haben ihre Mitarbeiter zu den Regelungen des [Arbeitsschutzes](#) zu unterweisen. Unterstützend stehen die Beschäftigten der Stabsstelle Arbeitssicherheit zur Verfügung.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise und Kurse unseres Universitätsgesundheitsmanagements, die Sie unter <https://tu-freiberg.de/gesundheitsmanagement> finden.

Eine Aktualisierung dieses Informationsblattes wird anlassbezogen spätestens jedoch am 02.03.2021 veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

**Der Rektor**